

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Bahndamm“ in der Gemeinde Staven

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Staven vom 29.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Gemeinde Staven zieht städtebauliche Maßnahmen im Bereich des Bahndamms im Ortsteil Staven in Betracht.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Gemeinde für das Maßnahmengbiet eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 17.09.2020. Dieser Lageplan ist Anlage und Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Staven	1	5/5
		31/1
		31/11
		34/23

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Staven nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staven, 18.11.2020


P. Böhm
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfristen.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte öffentlich bekannt zu machen.

